



Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

Herrn MR Dietmar Jakobs
Referat III B 6
Bundesministerium der Finanzen
Postfach 1308

53003 Bonn

Steuern und Finanzpolitik

Energie und Rohstoffe

Unser Zeichen
Kam/Rw

Datum
18. August 2010

Seite
1 von 5

Referentenentwurf Haushaltsbegleitgesetz 2011 (hier: Gesetz zur Reduzierung von Subventionen aus der ökologischen Steuerreform)

Sehr geehrter Herr Jakobs,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reduzierung von Subventionen aus der ökologischen Steuerreform kurzfristig Stellung zu nehmen. Die Gelegenheit hierzu nehmen wir gerne wahr.

Für den BDI stellt die geplante Verteuerung von Energie eine ernste Gefahr für den langfristigen Fortbestand der noch intakten Industriewertschöpfungsketten in Deutschland dar. Zumal Energie zusätzlich noch durch die steigende EEG-Umlage und den EU-Emissionshandel stark verteuert wird. Im Bereich der Energiekosten für die Industrie geht es inzwischen um eine Entscheidung von industriepolitischer Bedeutung. Wollen wir auch künftig noch ein starkes Industrieland Deutschland? Es wäre daher leichtfertig und letztlich auch hinsichtlich des Steueraufkommens kurzfristig, bei den Änderungsvorschlägen im Gesetzentwurf dynamische Effekte von internationaler Wettbewerbsfähigkeit und möglichem Wachstum zu vernachlässigen und nur auf einen kurzfristigen Haushaltseffekt zu setzen.

Der BDI lehnt die geplanten Änderungen bis auf die Neuregelung des Contractings aus den folgenden Erwägungen heraus ab:

1) Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft

Die rot-grüne Bundesregierung folgte bei der Durchführung der ökologischen Steuerreform 1999 der ökonomischen Vernunft, indem sie Entlastungen von der deutlichen Steuererhöhung für die Unternehmen vorsah, die eine hohe Energieintensität aufwiesen. Andernfalls wäre deren internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht mehr gewährleistet gewesen. Im Gesetzentwurf vom 17. November 1998 heißt es: „Um den Wirtschafts-

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin
Telekontakte
T: 030 2028-1430
F: 030 2028-2481

Internet
www.bdi.eu
E-Mail
K.Kampermann@bdi.eu

standort nicht zu gefährden – insbesondere vor dem Hintergrund der bislang nicht erreichten umfassenden Harmonisierung der Energiebesteuerung in der Europäischen Union – ist es erforderlich, zugunsten des Produzierenden Gewerbes Ausnahmen von der Stromsteuer vorzusehen.“ (BT-Drs. 14/40, S. 9).

An dieser Situation, die die rot-grüne Regierung damals zutreffend eingeschätzt hat, hat sich auch heute unter einer bürgerlichen Koalition nichts geändert. Im Gegenteil – die Rahmenbedingungen auf den Weltmärkten, denen sich die deutschen Unternehmen stellen müssen, haben sich im letzten Jahrzehnt noch deutlich verschärft. Zudem stellen die in Deutschland gewährten Vergünstigungen für das Produzierende Gewerbe nach wie vor lediglich Ausnahmen von Belastungen dar, die es so in anderen Ländern nicht oder nicht in vergleichbarer Höhe gibt. Der deutsche Stromsteuersatz für die betriebliche Verwendung liegt etwa 25 mal höher als der Mindeststeuersatz, den die EU-Energiesteuerrichtlinie vorsieht. Und auch der direkte europäische Vergleich zeigt: Länder mit einem dem deutschen vergleichbaren Industrialisierungsgrad (z. B. Frankreich, UK, Spanien, Belgien, Polen, ...) belasten ihre Unternehmen mit deutlich niedrigeren Energie- bzw. Stromsteuern als Deutschland. Hinzu kommen weitere Belastungen der Strom- und Energiepreise in Deutschland, etwa durch die KWK- und die EEG-Umlage sowie die direkten und indirekten CO₂-Kosten. Insgesamt haben sich diese Belastungen seit 1999 vervierfacht. Allein für das kommende Jahr wird durch den raschen Ausbau der Erneuerbaren Energien eine erneute Steigerung der EEG-Umlage um über 70 % (Quelle: VIK) auf dann 3,5 ct pro kW/h erwartet. Solche staatlich induzierten Kostensteigerungen durch technologische Verbesserungen aufzufangen, während andere, mit den deutschen Unternehmen im Wettbewerb stehende Unternehmen außerhalb der EU von entsprechenden Kosten vollständig befreit sind, ist angesichts des bereits sehr hohen Technologiestandards in den Unternehmen fast unmöglich.

Vor diesem Hintergrund ist eine weitere Erhöhung der Steuerbelastung für die energieintensiven Unternehmen in Deutschland kaum noch verkraftbar. Dies gilt nicht nur für die großen Konzerne, zumal diese auch oft in kleineren Produktionsbetrieben in gesonderten Gesellschaften organisiert sind. Gerade auch mittelständische Unternehmen weisen etwa im Maschinenbau einen extrem hohen Exportanteil auf. Weder gibt es eine Korrelation zwischen Unternehmensgröße und Energieintensität noch besteht ein Zusammenhang zwischen Energieverbrauch und dem internationalen Engagement eines Unternehmens. Weder der absolute noch der relative Energieverbrauch ist hierfür ein brauchbarer Indikator. Die in der Gesetzesbegründung geäußerte Annahme, Unternehmen mit einem geringen Energieverbrauch seien international weniger aktiv und könnten daher Erhöhungen beim Sockelbetrag und beim ermäßigten Steuersatz besser verkraften, widerspricht der Praxis und entbehrt damit jeder Grundlage.

Ferner wird der ermäßigte Stromsteuersatz nicht mehr wie bisher im Erlaubnisverfahren gewährt, sondern muss als Entlastung nachträglich beantragt werden. D. h. die Unternehmen haben erst 2012 die Möglichkeit, vom ermäßigten Steuersatz zu profitieren und müssen in 2011 den vollen Stromsteuersatz zahlen. Hierdurch wird den Unternehmen in einer oftmals noch

schwierigen finanziellen Situation dringend benötigte Finanzkraft entzogen. Es entsteht ein erheblicher Liquiditäts- und Zinsnachteil.

Seite
3 von 5

Der Referentenentwurf sieht damit eine deutliche Mehrbelastung aller Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit einem zusätzlichen Vorfinanzierungseffekt (zu Ungunsten der Wirtschaft) vor. Für die besonders energieintensiven Unternehmen, deren Wettbewerbsfähigkeit bislang vor allem durch den Spitzenausgleich gewährleistet wurde, bedeutet die geplante stufenweise Abschmelzung des Entlastungssatzes beim Spitzenausgleich eine Erhöhung des Steueraufwandes um bis zum Neunfachen der bisherigen Belastung. Gerade bei diesen Unternehmen, die schon aus eigenem Interesse sehr energieeffizient arbeiten, verbleibt auch nach Optimierung der Energiebilanz ein weit über dem Durchschnitt liegender Energieeinsatz. Um die Wettbewerbsfähigkeit mit europäischen Mitbewerbern auch weiterhin zu erhalten, ist daher von einer Erhöhung der steuerlichen Belastung abzusehen.

2) Erhöhung des globalen CO₂-Ausstoßes

Eine Belastung der Energiekosten für energieintensive Industrien in Deutschland führt zu weltweit höheren CO₂-Emissionen. Deutsche Unternehmen in der energieintensiven Industrie stoßen pro produzierter Einheit wesentlich weniger CO₂ aus als die Unternehmen in anderen Ländern. Höhere Energiekosten in Deutschland führen perspektivisch zur Verlagerung von Produktion z. B. von Zement, Aluminium oder Stahl in Länder mit billigerer Energie, etwa nach Polen oder China. Wird die Energiesteuerbelastung erhöht, wird dieser Verlagerungseffekt die unausweichliche Folge sein, obwohl die deutsche Industrie „sauberer“ und effizienter arbeitet als andere. Ein weiterer negativer Effekt tritt hinzu, wenn durch die Verlagerung z. B. Zement auch noch über längere Wege als bisher zu den deutschen Baustellen transportiert werden muss.

3) Riss der Wertschöpfungsketten

Die Industrie erwirtschaftet rund ein Viertel des deutschen Bruttoinlandsprodukts. Mit diesem hohen Industrieanteil hält Deutschland in Europa eine Spitzenstellung. Gerade die energieintensiven Grundstoffindustrien stehen am Anfang der industriellen Wertschöpfungsketten. Eine Verlagerung der energieintensiven Industrien aus Deutschland heraus in Folge der deutlichen Steuererhöhungen würde Wertschöpfungsketten zerreißen und damit eine grundlegende, strukturelle Stärke des Wirtschaftsstandorts Deutschlands gefährden. Die Energieintensiven mit mehr als 870 000 Arbeitsplätzen in Deutschland schaffen mit ihren Produkten die Grundlagen für erfolgreichen Klimaschutz. Jedes Windrad benötigt Stahl und Photovoltaikanlagen lassen sich ohne Chemieprodukte nicht herstellen.

4) Bruch der Klimavereinbarung zwischen Bundesregierung und deutscher Wirtschaft

Die vom BMF geplanten Maßnahmen stellen einen eklatanten Bruch der Klimavereinbarung zwischen Bundesregierung und deutscher Wirtschaft vom 9. November 2000 dar. Wie die unabhängigen Monitoring-Berichte des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung belegen,

hat die Industrie ihre Verpflichtung hieraus stets erfüllt. Alle Zwischenziele wurden mit großer Kraftanstrengung eingehalten und auch das Ziel, bis 35 % der klimaschädlichen Emissionen 2012 auf der Basis von 1990 zu reduzieren, wird eingehalten werden. Demgegenüber bricht die Bundesregierung ihre Zusagen einseitig. In der Klimavereinbarung heißt es: „[Die Bundesregierung] wird sich dafür einsetzen, dass der an der Vereinbarung teilnehmenden Wirtschaft auch bei der Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform im internationalen Vergleich keine Wettbewerbsnachteile entstehen (...).“ Genau dies geschieht jedoch mit dem vorgelegten Referentenentwurf. Die unvermittelte Abkehr von eingegangenen Verpflichtungen würde einen erheblichen Vertrauensverlust in Zusagen der Bundesregierung bedeuten. Die Planungssicherheit der Unternehmen, denen die Gewährung der Vergünstigungen bei Einhaltung der Bedingungen gesetzlich bis Ende 2012 garantiert wurde (vgl. § 10 Abs. 1a StromStG und § 55 Abs. 1a EnergieStG), wird durch die noch dazu besonders kurzfristig geplanten Änderungen unterminiert. Viele Investitionen amortisieren sich erst nach mehreren Jahren und in die Kapitalwertberechnung sind selbstverständlich die bestehenden Energiesteuervergünstigungen aufgrund der vereinbarungsgemäßen Zusage der Bundesregierung mit einbezogen. Durch die plötzlich vorgesehene Steuererhöhung wird ihnen wirtschaftlich der Boden entzogen.

Für den Investitionsstandort Deutschland sind dies schlechte Voraussetzungen. Die EU-beihilfenrechtliche Genehmigung der geltenden Entlastungsregeln bis Ende 2012 muss als nachvollziehbare Planungsgrundlage der betroffenen Unternehmen respektiert werden. Die Bundesregierung hat sich gegenüber der EU-Kommission 2006 vehement für die Beibehaltung des Spitzenausgleichs eingesetzt und riskiert nun auch hier einen Glaubwürdigkeitsverlust. Vielmehr wäre es entscheidend, anstelle der jetzt politisch verordneten Energiesteuererhöhung von Seiten der Bundesregierung frühzeitig Planungssicherheit für eine wettbewerbsgerechte Ausgestaltung der Energiebesteuerung für den Zeitraum nach 2012 zu schaffen. Insgesamt ignoriert die einseitige Aufkündigung der Klimaschutzvereinbarung und die Erhöhung der Energiesteuerbelastung auf eklatante Weise die Globalisierung der Wirtschaft ebenso wie die Globalität des Klimaproblems.

5) Eindämmung des „schädlichen“ Contractings

Ausweislich des Eckpunktepapiers zum Sparpaket („Die Grundpfeiler unserer Zukunft stärken“) soll im Bereich der Energiebesteuerung der Abbau von Mitnahmeeffekten vorangetrieben werden. Sofern der jetzt vorgelegte Referentenentwurf bestimmte steuerliche Gestaltungen im Bereich des Nutzenergie-Contractings unterbinden will, durch die Unternehmen, die nicht zum Produzierenden Gewerbe gehören, profitiert haben, ist dies zu begrüßen.

Fazit

Von einem reinen Abbau von Mitnahmeeffekten, wie im Sparpaket zunächst angekündigt, kann beim vorgelegten Referentenentwurf keine Rede mehr sein. Das politisch vorgegebene Einsparvolumen von einer Milliarde Euro in 2011 bzw. 1,5 Milliarden Euro ab 2012 lässt sich nicht ohne Wortbruch und nicht ohne die Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit

der deutschen Unternehmen erreichen. Eine Erhöhung der Stromsteuerbelastung der energieintensiven Industrie steigert das Risiko, dass die Grundstoffindustrie in Länder mit niedrigeren Umweltstandards und günstigeren Standortbedingungen getrieben wird – mit erheblichen negativen Folgen für nachgeschaltete Produktionsstufen, die Beschäftigung und dann auch langfristig das Steueraufkommen in Deutschland, gerade auch für Länder und Kommunen. Die Bundesregierung wäre daher gut beraten, ihre kurzfristige, rein fiskalisch orientierte Politik zugunsten einer langfristig orientierten Wachstumsstrategie aufzugeben. Dazu gehört insbesondere auch die Vorlage eines integrierten und damit tragfähigen Energiekonzepts. Die Maßnahmen zur Energiebesteuerung allein aus Haushaltsgründen „vor die Klammer“ zu ziehen, widerspricht einer nachhaltigen und konsistenten energiepolitischen Strategie der Bundesregierung. Das im Herbst vorzulegende Energiekonzept droht dadurch, leer zu laufen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Berthold Welling
Abteilungsleiter
Steuern und Finanzpolitik



Dr. Carsten Rolle
Abteilungsleiter
Energie und Rohstoffe